

**SATZUNG**

**DER JUNIOREN DES HANDWERKS**

**ORTSVERBAND DORTMUND**

Fassung vom 13.01.2024

## **SATZUNG**

### **JUNIOREN DES HANDWERKS, ORTSVERBAND DORTMUND MIT SITZ BEI DER HANDWERKSKAMMER DORTMUND**

---

#### **§ 1**

#### **NAME - SITZ - GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Arbeitskreis führt die Bezeichnung  
**„Juniores des Handwerks, Ortsverband Dortmund.“**
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **AUFGABEN**

Der Arbeitskreis setzt sich zur Aufgabe,

1. das Wissen um die Stellung des handwerklichen Unternehmers in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft zu vertiefen,
2. seine Mitglieder an eine Mitarbeit in den Organen der handwerklichen, sozialen und kommunalen Selbstverwaltung sowie im übrigen politischen Bereich heranzuführen,
3. seinen Mitgliedern die Grundsätze moderner Unternehmensführung zu vermitteln,
4. gesellschaftliche Kontakte herzustellen und zu pflegen.

#### **§ 3**

#### **MITGLIEDSCHAFT**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist berechtigt,
  - a) wer im Bezirk der Handwerkskammer Dortmund einen Handwerksbetrieb selbstständig leitet, in einem Handwerksbetrieb, ohne selbstständig zu sein, unternehmerische Funktionen ausübt, als Angehöriger eines handwerklichen Betriebsinhabers für die Übernahme unternehmerischer Aufgaben vorgesehen ist und
  - b) wer nicht älter als 45 Jahre ist.
  - c) Während der Amtszeit als Vorstandsmitglied bleiben die Mitwirkung im Vorstand sowie die Vollmitgliedschaft auch nach Vollendung des 45. Lebensjahres bestehen.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Arbeitskreises zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
3. Die Mitgliedschaft endet,
  - a) mit Vollendung des 45. Lebensjahres als Vollmitglied; sie geht automatisch in eine Gastmitgliedschaft über.
  - b) wenn eine der Voraussetzungen des § 3, Ziff.1. a) nicht mehr gegeben ist.
  - c) durch Austritt mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende.  
  
Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
  - d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Arbeitskreisinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.

#### **§ 4** **GASTMITGLIEDER**

1. Damen und Herren, die infolge des Überschreitens der in § 3 Ziff. 3. a genannten Altersgrenze als ordentliche Mitglieder ausscheiden, werden automatisch Gastmitglieder.
2. Ferner können dem Handwerk nahestehende Persönlichkeiten, die sich - ohne den Voraussetzungen des § 3 Ziff.1 zu genügen - den Zielsetzungen des Arbeitskreises verbunden fühlen, Gastmitglieder werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5** **FÖRDERMITGLIEDER**

Dem Handwerk nahestehende Einrichtungen und Persönlichkeiten, die sich dem Führungsnachwuchs des Handwerks besonders verbunden fühlen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6** **BEITRÄGE UND SPENDEN**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Arbeitskreis durch

1. Mitgliedsbeiträge und
2. Spenden.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7** **ORGANE**

Organe des Arbeitskreises sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 8** **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Arbeitskreises gem. § 3.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Änderung der Satzung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
  - c) den Haushaltsplan,
  - d) die Auflösung des Arbeitskreises entsprechend § 12 dieser Satzung.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Zu ihr wird schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

## **§ 9** **VORSTAND**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Arbeitskreises und einem Mitarbeiter der Handwerkskammer Dortmund (Geschäftsführer des Juniorenkreises). Der Vorstand vertritt den Arbeitskreis gemeinsam.
2. Die mindestens zwei Mitglieder aus dem Arbeitskreis werden in gesonderten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstand gewählt. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl in den Vorstand nicht älter als 45 Jahre sein.
3. Das Vorstandsmitglied der Handwerkskammer wird vom Präsidenten der Kammer im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung des Arbeitskreises benannt.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt jeweils vier Jahre.

5. Der Vorstand des Juniorenkreises kann maximal zweimal wiedergewählt werden, d.h. die Amtszeit kann im Höchstfall zwölf Jahre betragen.

## **§ 10**

### **AUFGABEN DES VORSTANDS**

1. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Arbeitskreisbeschlüsse. Der Vorstand hat die Aufgabe, Mitglieder zu werben und die Arbeitskreisinteressen nach außen zu vertreten. Er bereitet die Veranstaltungen des Arbeitskreises gemeinsam mit der Geschäftsführung vor.
2. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Arbeitskreises zur Mitarbeit heranziehen und für besondere Aufgaben Arbeitskreise benennen.

## **§ 11**

### **MITWIRKUNG DER HANDWERKSKAMMER**

Der Präsident und die Geschäftsführung der Kammer können an allen Organisations- und Veranstaltungen des Arbeitskreises teilnehmen.

Der Präsident der Handwerkskammer ernennt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Juniorenkreises einen Mitarbeiter, der die Geschäftsführung des Kreises übernimmt.

Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Ausführung der Arbeitskreisbeschlüsse. Er nimmt an allen Sitzungen der Organe des Arbeitskreises mit Stimmrecht teil.

## **§ 12**

### **AUFLÖSUNG**

Über die Auflösung des Arbeitskreises kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Hierzu ist unter Angabe des Antrags vier Wochen vorher einzuladen.

Die Versammlung beschließt mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Juniorenkreises. Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand zu einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Frist von vier Wochen. Diese Versammlung beschließt endgültig mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Arbeitskreises fällt das Arbeitskreisvermögen der Handwerkskammer Dortmund zur Förderung des handwerklichen Nachwuchses zu.